

# **Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bommern vom 13. Januar 2012**

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt. Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden. Daraus ergeben sich für die Nutzungsberechtigten verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

## ***Inhaltsübersicht***

### **§ 01 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

### **§ 02 Grabstätten-Gestaltung**

### **§ 03 Beschränkungen der Grabstätten-Gestaltung**

### **§ 04 Grabmale - Allgemeines**

### **§ 05 Grabmale aus Stein**

### **§ 06 Grabmale aus Holz**

### **§ 07 Grabmale aus Metall**

### **§ 08 Grabmale - Abmessungen**

### **§ 09 Grabmale - Gestaltung**

### **§ 10 Öffentliche Bekanntmachung**

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bommern - als Friedhofsträgerin - erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung - VwO) vom 26. April 2001 und § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung - FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

## § 01 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

(2) Ergänzend wird festgelegt:

- a) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofs sowie des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen.
- b) Grabstätten müssen in würdiger Weise hergerichtet und instand gehalten werden. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- c) Die erste Herrichtung der Grabstätte, insbesondere das Setzen eines etwaigen Grabhügels oder Grabbeetes, wird im Interesse der Einheitlichkeit der Gräberfelder auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt und mit den Beerdigungskosten eingehalten.

## § 02 Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

### GEHÖLZE

<i>Acer</i>	japonicum in Arten / Unterarten	Japanischer Fächerahorn
<i>Acer</i>	palmatum	Fächerahorn
<i>Berberis</i>	buxifolia 'Nana'	Buchsblättrige Berberitze
<i>Berberis</i>	thunbergii i.S.	Heckenberberitze
<i>Berberis</i>	x frikartii	Lackgrüne Berberitze
<i>Berberis</i>	verruculosa	Warzenberberitze
<i>Berberis</i>	julianae	Großblättrige Berberitze
<i>Buxus</i>	sempervirens i.S.	Europäischer Buchsbaum
<i>Chaenomeles</i>	japonica i.S	Japanische Zierquitte
<i>Corylopsis</i>	pauciflora	Winter-Scheinhasel
<i>Cotoneaster</i>	praecox	Nanshan Zwergmispel
<i>Cotoneaster</i>	salicifolius 'Parkteppich'	Weidenblättrige Felsenmispel
<i>Cytisus</i>	x praecox	Elfenbeinginster
<i>Cytisus</i>	x kewensis	Niedriger Elfenbeinginster
<i>Daphne</i>	mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast Kellerhals
<i>Deutzia</i>	gracilis	Zierliche Deutzie
<i>Enkianthus</i>	campanulatus	Japanische Prachtglocke
<i>Fothergilla</i>	major	Großer Federbuschstrauch
<i>Genista</i>	lydia	Lydischer Ginster
<i>Hedera</i>	helix 'Aborescens'	Gewöhnlicher Efeu / Altersform
<i>Hibiscus</i>	syriacus in Sorten	Rosen Eibisch
<i>Hypericum</i>	patulum 'Hidcote'	Großblumiges Johanniskraut
<i>Ilex</i>	crenata in Sorten	Japanische Stechpalme
<i>Ilex</i>	crenata 'Convexa'	Japanische Hülse

<i>Kalmia</i>	angustifolia	Schmalblättriger
<i>Magnolia</i>	stellata	Sternmagnolie
<i>Mahonia</i>	aquifolium 'Apollo'	Niedrige Mahonie
<i>Pieris</i>	japonica	Japanische Lavendelheide
<i>Pieris</i>	floribunda	Vielblütige Lavendelheide
<i>Potentilla</i>	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	Fünffingerstrauch
<i>Prunus</i>	laurocerasus 'Otto Luyken'	Immergrüne Lorbeerkirsche
<i>Pyracantha</i>	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	Feuerdorn
<i>Rhododendron</i>	schwach wachsende Hybriden	Alpenrose
<i>Rhododendron</i>	repens (Hybriden)	Rote Zwergrhododendron
<i>Skimmia</i>	japonica i.S.	Frucht Skimmie
<i>Viburnum</i>	davidii	Immergrüner Kissenschneeball
<i>Rosen</i>		Niedrige Hybriden

**KONIFEREN NADELGEHÖLZE**

<i>Chamaecyparis</i>	obtusa 'Nana Gracilis'	Zwergige Muschelzypresse
<i>Chamaecyparis</i>	pisifera 'Filifera Nana'	Zwergfadenzypresse
<i>Juniperus</i>	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	Bergwacholder
<i>Juniperus</i>	chinensis 'Blaauw'	Breiter chinesischer Wacholder
<i>Picea</i>	abies 'Echiniformis'	Igelfichte
<i>Picea</i>	abies 'Maxwellii'	Hellgrüne Nestfichte
<i>Picea</i>	abies 'Little Gem'	Kissenfichte
<i>Picea</i>	abies 'Nidiformis'	Nestfichte
<i>Picea</i>	abies 'Pygmaea'	Gnomfichte
<i>Pinus</i>	pumila 'Glauca'	Blaue Kriechkiefer
<i>Pinus</i>	mugo 'Gnom'	Zwergbergkiefer
<i>Pinus</i>	mugo var. pumilio	Zwerglatsche
<i>Taxus</i>	baccata 'Fastigiata'	Säuleneibe
<i>Taxus</i>	baccata 'Semperaurea'	Gelbe Eibe
<i>Taxus</i>	baccata 'Summergold'	Gelbe flache Tafeleneibe
<i>Taxus</i>	x media 'Hicksii'	Säulen Heckeneibe
<i>Thuja</i>	occidentalis 'Danica'	Abendl. Zwerglebensbaum
<i>Tsuga</i>	canadensis 'Jeddeloh'	Kugelhemlocktanne
<i>Tsuga</i>	canadensis 'Nana'	Strauchige Hemlocktanne

**BODENDECKENDE GEHÖLZE**

<i>Calluna</i>	vulgaris in Sorten	Besenheide, Heidekraut
<i>Cornus</i>	canadensis	Kanadischer Hartriegel
<i>Cotoneaster</i>	adpressus	Zwergmispel
<i>Cotoneaster</i>	dammeri 'Thiensen'	Flache Kriechmispel
<i>Cotoneaster</i>	horizontalis	Fächer Zwergmispel
<i>Cotoneaster</i>	microphyllus 'Cochleatus'	Immergrüne Zwergmispel
<i>Daphne</i>	mezereum 'Rubra Select'	Roter Seidelbast
<i>Daphne</i>	cneorum	Rosmarin Seidelbast
<i>Euonymus</i>	fortunei 'Coloratus'	Kriechender Purpur Spindelstrauch
<i>Euonymus</i>	fortunei 'Variegatus'	Weißer Spindelstrauch
<i>Euonymus</i>	fortunei 'Vegetus'	Kriechender Spindelstrauch
<i>Gaultheria</i>	procumbens	Niedrige Rebhuhnbeere
<i>Hedera</i>	helix in Sorten	Gewöhnlicher Efeu
<i>Rosen</i>		Bodendeckende Sorten

<i>Juniperus</i>	communis 'Repanda'	Teppichwacholder
<i>Juniperus</i>	sabina 'Tamariscifolia'	Tamarisken Wacholder
<i>Pachysandra</i>	terminalis 'Green Carpet'	Niedriges Schattengrün
<i>Taxus</i>	baccata 'Repandens'	Kisseneibe
<b>BODENDECKENDE STAUDEN</b>		
<i>Ajuga</i>	reptans	Kriechender Günsel
<i>Azorella</i>	trifurcata	Andenpolster
<i>Carex</i>	morrowii 'Variegata'	Japansegge
<i>Cotula</i>	squalida	Fiederpolster
<i>Dryas</i>	suendermannii	Silberwurz
<i>Festuca</i>	glauca	Blauschwengel
<i>Festuca</i>	ovina	Schafschwengel
<i>Geranium</i>	niedrige Arten und Sorten	Storchschnabel
<i>Helianthemum</i>	Hybr. in Sorten	Sonnenröschen
<i>Iberis</i>	sempervirens 'Schneeflocke'	Schleifenblume
<i>Iberis</i>	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	Zierliche Schleifenblume
<i>Lavandula</i>	angustifolia 'Munstead'	Dunkelblauer Lavendel
<i>Luzula</i>	nivea	Schneeweiße Hainsimse
<i>Phyllitis</i>	scolopendrium	Hirschzungenfarn
<i>Prunella</i>	grandiflora	Braunelle
<i>Saxifraga</i>	x urbium u.a.	Porzellanblümchen
<i>Sedum</i>	in Arten	Mauerpfeffer /Fetthenne
<i>Teucrium</i>	chamaedrys	Edel Gamander
<i>Thymus</i>	in Arten und Sorten	Thymian
<i>Tiarella</i>	cordifolia et var. collina	Schaumblüte
<i>Waldsteinia</i>	ternata	Golderdbeere
<i>Vinca</i>	minor	Immergrün

(3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird - soweit erforderlich - von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen.

(6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

### § 03 Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind - ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken in einer Breite von mehr als 20 cm und einer Höhe von mehr als 40 cm, mit Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, u. ä. Ausnahme: Bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Abdeckungen und Teilabdeckungen in Naturstein bis maximal 70% der Grabstättenfläche zulässig.

(2) Nicht gestattet sind weiter das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte, das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen oder von Balkonkästen und Kunststoffbehältern als Schalen, das Verwenden von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff oder Keramik.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

#### **§ 04 Grabmale - Allgemeines**

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

#### **§ 05 Grabmale aus Stein**

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem westfälischen oder dem benachbarten Raum verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik, Porzellan und Emaille.

(3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

(4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.

(5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind zu vermeiden.

#### **§ 06 Grabmale aus Holz**

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind zu vermeiden.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

#### **§ 07 Grabmale aus Metall**

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind zu vermeiden.

## § 08 Grabmale - Abmessungen

(1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat):

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
<b>Einzelgrabstätten</b>	80-130 cm	40-65 cm	16 cm
<b>mehrstellige Grabstätten</b>	90-140 cm	45-70 cm	16 cm
<b>Reihengrabstätten</b>			
<b>für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</b>	50-70 cm	25-35 cm	12 cm
<b>Urnengrabstätten</b>			
<b>Wahlgrabstätten</b>	60-80 cm	30-40 cm	14 cm
<b>Reihengrabstätten</b>	50-70 cm	25-35 cm	14 cm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben:

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
	40-60 cm	40-60 cm	14 cm
<b>Reihengrabstätten</b>			
<b>für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</b>	30-40 cm	30-40 cm	12 cm
<b>Urnengrabstätten</b>	35-70 cm	35-70 cm	14 cm

(3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

## § 09 Grabmale - Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen soll nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.

- (4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein. Abweichend von § 09 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.
- (5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten.
- (8) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (9) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

## **§ 10 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Januar 2012.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro der Kirchengemeinde Bommern, Bodenborn 48, 58452 Witten.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 20. Mai 1983 in der Fassung vom 08. Mai 2009 außer Kraft.

Witten-Bommern, den 13. Januar 2012

**Die Friedhofsträgerin**